Regierung zu Hildesheim sei aus Unkenntniß der betreffenden Fürstbischöflichen Bediente zur Ungebühr und unverantwortlicher Weise geschehen, und könne jetzt, nachdem der Irrthum constatirt, nicht präjudicirlich für den Landesherrn einwirken.

Dagegen wurde von Hannover aus behauptet, daß, obgleich es nach dem Hauptrestitutionsrecesse von 1643 in die Abtretung des Amts Poppenburg eingewilligt habe, darin doch keinesweges die fragliche Straße begriffen sei. Letztere habe schon etliche hundert Jahre vor der 1519 erfolgten Abtretung eines großen Theils des Hochstifts an die Herzöge von Braunschweig dem Hause Lauenstein zugestanden und sei deßhalb auch vermöge landesherrlicher Rechte von Hannover aus stets in Bau und Besserung erhalten.

In der Sache wurde nun von beiden Seiten, unter allen hier nur denkbaren Remonstrationen, viel hin- und hergeschrieben, ohne daß jedoch eine Verständigung herbeigeführt wurde.

Hannover übte nach wie vor unter Hervorrufung öfterer damals landläufiger Protestationen das fragliche Recht aus. Durch folgenden Vorgang wurde indeß der alte Zank aufs Neue entflammt

Am 19. September 1682 früh Morgens kamen nämlich die Beamten des Amts Calenberg mit einer aus einigen hundert Mann bestehenden, bewaffneten und mit brennenden Lunten versehenen Schaar vor die Poppenburger Leinebrücke und erbauten daselbst aus mitgebrachtem Material ein Wachthaus. Auf die, vom herbeigeeilten Poppenburger Amtmann, Namens seines Landesherrn, dagegen erhobene Protestation, erhielt derselbe die Antwort, daß die Maßregel auf Befehl des regierenden Herzogs und Bischofs Ernst August zu Hannover auf unbezweifelter Hannoverscher Hoch- und Botmäßigkeit ausgeführt werde, um das Eindringen der Pest in das Hannoversche zu verhüten. Der Amtmann hielt sich, wie derselbe an die Regierung zu Hildesheim schleunigst berichtete, nicht „capabel“ jener ohne Zweifel bewehrten Mannschaft gegenüber größere Demonstrationen zu machen, und fand es unbegreiflich, wozu, wenn die Maßregel zu Recht

http://digital.slub-dresden.de/ppn33393190Z/197